



# Informationsblatt zum neuen Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Was regelt das TTDSG? .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Werden diese Gesetzesänderungen Ihr Unternehmen betreffen?.....</b>	<b>2</b>
<b>3. Regelungsinhalte im Detail .....</b>	<b>3</b>
3.1. Anwendungsbereich .....	3
3.2. Technologieneutraler Fokus auf die Endgeräte von Nutzern .....	3
3.3. Regelungsziel.....	3
3.4. Einwilligung nötig bei Zugriff auf Endgeräte, z. B. für Cookies und andere Trackingwerkzeuge.....	4
3.5. Möglichkeit des Einsatzes von Verwaltungsdiensten für das Einwilligungsmanagement (PIMS) .....	4
3.6. Dienstanbieter müssen technische und organisatorische Vorkehrungen treffen.....	5
3.7. Rechte von Erben eines Endbenutzers von TK-Diensten und anderen berechtigten Personen.....	5
<b>4. Neuregelung der zuständigen Aufsicht zur Überwachung der Einhaltung des TTDSG .....</b>	<b>5</b>
<b>5. Ausblick auf zukünftige Entwicklungen .....</b>	<b>5</b>
<b>6. Was Sie jetzt tun sollten .....</b>	<b>6</b>



## 1. Was regelt das TTDSG?

Das Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG) ist Teil einer umfassenden Überarbeitung der Gesetzgebung sowohl im Telemedien- als auch im Telekommunikationssektor. Parallel zum TTDSG wurden TKG und TMG modernisiert und im dann stattdessen gültigen neuen Telekommunikationsmodernisierungsgesetz (TKG-Novelle) zusammengefasst.

Der Deutsche Bundestag hat das TTDSG am 20. Mai 2021 beschlossen, die Zustimmung des Bundesrates erfolgte am 28. Mai 2021 (BT-Drucksache 433/21). Veröffentlicht wurde das TTDSG am 28. Juni 2021 im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 35.

Mit diesen Gesetzen werden auch viele Internet-Dienste, wie Internet-basierte E-Mail-Dienste, Messenger oder Voice-over-IP-Telefonie den Regelungen des neuen TKG unterworfen. **Beide Gesetze (TKG-Novelle und TTDSG) sollen am 1. Dezember 2021 in Kraft treten.**

Nachfolgend geben wir Ihnen einen kurzen Überblick speziell über das TTDSG mit wesentlichen Regelungsinhalten. **Bitte beachten Sie, dass wir hier keine rechtliche Gewähr für Vollständigkeit und Korrektheit geben können.** Wir beraten Sie gerne individuell und nach Bedarf. Eventuell könnte es erforderlich sein, spezialisierte Anwaltskanzleien oder Ihre Rechtsabteilung hinzuzuziehen. Dieses ist aber im Einzelfall zu beurteilen.

## 2. Werden diese Gesetzesänderungen Ihr Unternehmen betreffen?

Ob Sie als Unternehmen von den oben beschriebenen Änderungen betroffen sind, hängt davon ab, ob Sie entweder einen sogenannten **Telemediendienst** oder einen **Telekommunikationsdienst** anbieten.

Ein **Telemediendienst** kann jeglicher elektronische Informations- und Kommunikationsdienst sein. Zu den geregelten Telemedien gehören im Sinne von § 2 TTDSG (nahezu) **alle Angebote im Internet**, beispielsweise Webshops, Online-Auktionshäuser, Suchmaschinen, Webmail-Dienste, Messenger, Videokonferenzsysteme, Informationsdienste (z. B. zu Wetter, Verkehrshinweisen), Podcasts, Chatrooms, Dating-Communitys, Webportale und IoT-Anwendungen. Auch private Websites und Blogs gelten als Telemediendienste. Das Telemediengesetz wurde daher immer umgangssprachlich auch als Internetgesetz bezeichnet.

In Abgrenzung zur Telekommunikation kommt es auf den Gegenstand des Dienstes an. Bei Telemediendiensten steht die elektronische Informations- und Kommunikation im Vordergrund (sog. Informationsbereitstellung). Bei einem **Telekommunikationsdienst**

hingegen kommt es nicht auf die Bereitstellung von Informationen (Inhalt) an, sondern auf die **Bereitstellung von Datenübertragungsmöglichkeiten (z. B. Telefon oder DSL-Anschluss)** an. Unter Umständen können Unternehmen im Internet beide Arten dieser Dienste nebeneinander anbieten. Beispiel: Ein Webseitenbetreiber bietet neben der Informationsbereitstellung (Telemediendienst) auch Internettelefonie, Voice-over-IP Telefonie (Telekommunikation) an.

Der Anwendungsbereich des TTDSG erstreckt sich nach § 1 Abs. 3 auf alle Unternehmen, die diese Dienste im Geltungsbereich des Gesetzes über eine Niederlassung oder direkt erbringen bzw. daran mitwirken oder auf dem Markt bereitstellen.

### 3. Regelungsinhalte im Detail

---

#### 3.1. Anwendungsbereich

Das TTDSG wird als Spezialgesetz neben der DSGVO und dem BDSG-Neu anwendbar sein. Der Anwendungsbereich des TTDSG erstreckt sich nun auf sämtliche Internetdienste, also auf nummerngebundene Telekommunikationsdienste (wie klassisches Telefon mit Telefonnummer) ebenso wie auf nummernunabhängige Dienste (Over-the-top-Dienste, OTT, vgl. § 3 TKG-Novelle).

**WICHTIG:** Die Datenschutzbestimmungen des TTDSG gelten künftig nicht nur für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Vielmehr gilt das TTDSG für die Verarbeitung aller verarbeiteten Daten von Endnutzern, unabhängig vom Personenbezug.

#### 3.2. Technologieneutraler Fokus auf die Endgeräte von Nutzern

Das TTDSG betrifft die Verarbeitung von Daten über die Schnittstellen der Endgeräte/Endeinrichtungen von Nutzern in vielfältiger Weise. Das betrifft das Setzen von Cookies ebenso wie sonstige Tracking-Mechanismen wie etwa Browser Fingerprinting.

Unter „Endgeräte“ bzw. „Endeinrichtungen“ können im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 6 TTDSG PCs, Laptops, Tablets oder Smartphones zu verstehen sein. Aber es können beispielsweise auch Smarthome-Geräte mit internetbasierten Anwendungen erfasst sein.

#### 3.3. Regelungsziel

Das TTDSG zielt auf den Datenschutz die Privatsphäre bezüglich der Vertraulichkeit der Kommunikation (Fernmeldegeheimnis, nun ausgeweitet auf internetbasierte Kommunikation) ab. Dies umfasst auch die Speicherung von Daten auf den Endgeräten von Nutzern.



Zudem soll die Verarbeitung von Verkehrs- und Standortdaten, Information über Verbindungen, Rufnummern-Anzeige/-Unterdrückung, die automatische Anrufweitschaltung und Endnummernverzeichnisse (z. B. Telefonbücher) sowie für die Bereitstellung von Endnutzerdaten geregelt werden.

Ferner finden sich Regelungen zum Abhörverbot und zur Verarbeitung von Standortdaten, Vorschriften zu technischen und organisatorischen Sicherheits- und Datenschutz-Vorkehrungen, zur Verarbeitung von Verkehrsdaten bei Störungen oder Missbrauch von Telekommunikationsdiensten sowie zum Auskunftsverfahren bei Bestands- und Nutzungsdaten.

### **3.4. Einwilligung nötig bei Zugriff auf Endgeräte, z. B. für Cookies und andere Trackingwerkzeuge**

Wenn auf Endgeräte von Nutzern zugegriffen wird (etwa, um Cookies oder andere Informationen darauf zu speichern), ist gemäß § 25 Abs. 1 TTDSG eine Einwilligung ebenjenes Nutzers erforderlich. Mit dieser Regelung setzt Deutschland die Vorgabe nicht nur aus Art. 5 Abs. 3 der ePrivacy Richtlinie, sondern auch jene des EuGHs aus der sogenannten „Planet49“ (C-673/17) Entscheidung in nationales Recht um.

- Im Übrigen müssen die Vorgaben der DSGVO, insbesondere hinsichtlich der Einholung einer wirksamen Einwilligung sowie bezüglich der Information des Betroffenen beachtet werden.

Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis sind gemäß § 25 Abs. 2 TTDSG nur in bestimmten Fällen möglich. Diese sind dann gegeben, wenn

- der alleinige Zweck der Speicherung der Daten oder der Zugriff auf die Daten darin besteht, die Durchführung einer Übertragung von Nachrichten über ein öffentliches Telekommunikationsnetz ist oder
- wenn die Speicherung der Informationen oder der Zugriff auf bereits gespeicherte Daten für die Zurverfügungstellung eines ausdrücklich gewünschten Telemediendienstes unbedingt erforderlich ist (z. B. funktionelle Cookies, die zwingend notwendig für das Funktionieren einer Webseite sind).

### **3.5. Möglichkeit des Einsatzes von Verwaltungsdiensten für das Einwilligungsmanagement (PIMS)**

Mit § 26 TTDSG schafft der Gesetzgeber die Grundlage, dass anerkannte Dienste für die Verwaltung von Einwilligungen und Endnutzereinstellungen (sog. Personal Information Management Services, PIMS) oder Single-Sign-On-Lösungen eingesetzt werden sollen. Näheres dazu muss jedoch noch durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung geregelt werden.



### **3.6. Dienstanbieter müssen technische und organisatorische Vorkehrungen treffen**

---

§ 19 TTDSG verlangt, dass Telemedien-Anbieter mittels technischer und organisatorischer Vorkehrungen sicherstellen, dass Nutzer die Dienstnutzung jederzeit beenden können und dass die Nutzung des Dienstes (samt Inhalten) vor Kenntnisnahmen Dritter geschützt ist (zum Beispiel durch sichere Verschlüsselung).

Eine anonyme oder pseudonyme Nutzung von Diensten soll ermöglicht werden, soweit dies „technisch möglich und zumutbar“ ist.

Anbieter von Telemediendiensten müssen ihre Dienste gegen "Störungen", auch durch äußere Angriffe, absichern. Dies gilt unabhängig davon, ob personenbezogene Daten betroffen sein könnten oder nicht.

### **3.7. Rechte von Erben eines Endbenutzers von TK-Diensten und anderen berechtigten Personen**

---

Mit § 4 TTDSG wird klargestellt, dass das Fernmeldegeheimnis nach dem Tod eines Endbenutzers eines TK-Dienstes nicht die Rechten von Erben und ähnlich berechtigten Personen beeinträchtigt.

## **4. Neuregelung der zuständigen Aufsicht zur Überwachung der Einhaltung des TTDSG**

---

Gemäß §§ 29, 30 TTDSG obliegt dem Bundesdatenschutzbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit (BfDI) die Aufsicht über die Einhaltung des TTDSG, wenn

- die Verarbeitung von Daten für die geschäftsmäßige Erbringung von TK-Diensten erfolgt und
- wenn die Speicherung von Daten im Endgerät oder der Zugriff auf bereits gespeicherte Informationen im Endgerät durch den TK-Anbieter oder durch öffentliche Stellen des Bundes erfolgt.

Nur als Auffangvorschrift gilt zudem, dass die Bundesnetzagentur für die Aufsicht zuständig ist, wenn sich eine Zuständigkeit des Bundesbeauftragten nicht explizit ergibt.

## **5. Ausblick auf zukünftige Entwicklungen**

---

Mit dem Beschluss des TTDSG begleitend zur TKG-Novelle hat der deutsche Gesetzgeber nach langem Zeitablauf endlich die ePrivacy Richtlinie auf nationaler Ebene in nationales Recht umgesetzt. Jedoch sind für die Zukunft weitere gesetzliche Änderungen absehbar. Denn auf

europäischer Ebene sind mehrere Gesetzesvorhaben in Arbeit, welche voraussichtlich den Regelungsbereich des TTDSG berühren.

Zum einen soll die ePrivacy Verordnung Datenschutzregeln im Bereich der elektronischen Kommunikation Europa-weit einheitlich regeln. Zum anderen soll die Data Governance-Verordnung in Europa die Verwaltung von Daten des öffentlichen Sektors regeln.

Somit ist das TTDSG – obgleich dessen Voraussetzungen von Anbietern von Telemedien wie auch Telekommunikation beachtet werden müssen – im Prinzip nur eine Zwischenlösung des deutschen Gesetzgebers. Anbieter von Telemedien- und Telekommunikationsdiensten sollten auf jeden Fall den Verlauf der Gesetzgebungsverfahren für die ePrivacy Verordnung und die Data Governance Verordnung im Blick behalten, um eventuell notwendige Änderungen rechtzeitig umsetzen zu können.

## 6. Was Sie jetzt tun sollten

---

Unternehmen sollten nun im Hinblick auf die Umsetzung der Vorgaben des TTDSG eine Reihe von Maßnahmen in Angriff nehmen.

Diese sind:

- Überprüfung der eigenen Firmenwebseiten hinsichtlich der Nutzung von Cookies und anderen Trackingwerkzeugen. Hierbei ist festzustellen, für welche Zwecke diese Cookies/Werkzeuge jeweils genutzt werden und ob eine Einwilligung der Webseitenbesucher erforderlich ist. Erforderlichenfalls Anpassung der Datenschutzerklärung und des Consent-Banners der Webseite.
- Prüfung, ob Verkehrsdaten (Verbindungsdaten wie etwa Rufnummer, Dienst, Beginn/Ende von Verbindungen, Datum, Uhrzeit) zu Marketingzwecken genutzt werden. Ist dies der Fall, so muss gemäß § 9 TTDSG eine Einwilligung des Endnutzers eingeholt werden.
- Es ist intern zu regeln und zu dokumentieren, wie Altersüberprüfungen gemäß § 7 TTDSG z. B. bei elektronischen Vertragsabschlüssen und die Löschung bzw. Vernichtung von Ausweisdaten abgewickelt wird.
- Es ist intern zu regeln und zu dokumentieren, wie die Erteilung von Auskünften nach den Vorgaben von §§ 22 und 23 TTDSG, zum Beispiel an Ermittlungsbehörden und andere Behörden, abgewickelt wird.
- Die nach § 19 TTDSG notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind – soweit diese noch nicht vorhanden – zu implementieren.

Kontaktieren Sie uns, wenn wir Sie Fragen haben oder Beratung bei der Umsetzung benötigen. Wir helfen Ihnen gerne und mit Sachverstand weiter.

Ihr Floß Team